

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Robotik, B.Eng.
Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen
Standort: Hagen
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.03.2023 - 28.02.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der Robotik in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die personelle Ausstattung angeht, sieht der Akkreditierungsrat dennoch Grund für eine Abweichung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

Ursprüngliche Begründung der Auflage: *Das Gutachtergremium schlägt auf S. 19 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor: „Die Hochschule muss eine Zusage der Hochschulleitung über die Finanzierung der zwei neuen Professuren und einen Zeitplan zur Ausschreibung vorlegen.“ In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass „[d]iese neuen Professuren [...] essenziell für die Studiengänge und die Durchführung des aktuell geplanten Curriculums [sind]“; „[m]it den neuen Professuren kann das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.“ (S. 18f. Akkreditierungsbericht). Auch laut S. 18 des Selbstberichts der Hochschule ist „[s]owohl für den Studiengang Medieninformatik als auch für den Studiengang Robotik [...] jeweils eine neue Professur zuzüglich einer halben Mitarbeiter* innenstelle erforderlich, um die jeweils zusätzlich erforderlichen Kompetenzen abzudecken.“*

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums, eine Auflage zur personellen Ausstattung auszusprechen, an. Da es sich bei der noch zu besetzenden Stelle jedoch um einen namens- und profilgebenden Bereich handelt kommt der professoralen Lehre besondere Bedeutung zu (§ 12 Abs. 2 Satz 2 StudakVO). Der Akkreditierungsrat erweitert daher die vorgeschlagene Auflage: Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang namens- und profilgebende Bereich der Robotik in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden (§12 Abs.2 StudakVO).

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens zu dokumentieren und ein konkretes Konzept für die Sicherstellung der professoralen Lehre im Bereich Robotik bis zur Besetzung der Professur vorzulegen.

Die Hochschule erläutert in Ihrer Stellungnahme:

„An allen fünf Standorten werden ingenieurwissenschaftliche Studiengänge betrieben, mit teils überlappenden, teils aber auch sehr individuellen Kompetenzprofilen der fest eingestellten Lehrenden. Vor dem besonderen Hintergrund einer Flächenhochschule wird aktuell die Umstrukturierung von Professuren strategisch geplant. Auf dieser Grundlage sieht die Hochschule nicht zwingend eine Berufung zur Sicherstellung der professoralen Lehre in den beiden profilgebenden Bereichen als erforderlich an.“

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu fest: Im Rahmen der Stellungnahme wurde kein konkreter Nachweis erbracht, wie das Curriculum im für den Studiengang namens- und profilgebenden Bereich der Robotik durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird (§12 Abs.2 StudakVO). Die Hochschule weist zwar zu Recht darauf hin, dass eine Berufung zur Sicherstellung der professoralen Lehre nicht zwingend erforderlich ist. Dies gilt, sofern professorale Lehre im namens- und profilgebenden Bereich auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Der Akkreditierungsrat erwartet jedoch, dass zur Bereitstellung der professoralen Lehre im Bereich Robotik im Zuge der Aufлагenerfüllung ein schlüssiges und hinreichend verbindliches Konzept vorgelegt wird. Die Einrichtung eines eigenen Lehrstuhls ist dazu wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich. Sofern die Hochschule eine neue Professur schaffen sollte, ist im Rahmen der Aufлагenerfüllung mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens zu dokumentieren.

Die Auflage wird daher ausgesprochen.

Der vorläufige Beschluss des Akkreditierungsrats hatte noch folgende zusätzliche Auflage vorgesehen:

„Die Hochschule muss nachweisen, dass alle notwendigen Ressourcen, insbesondere die für den Studienbetrieb notwendigen Labore, zur Verfügung gestellt werden.“ (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Ursprüngliche Begründung der Auflage: *Das Gutachtergremium stellt auf S. 19 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Räumlichkeiten des Fachbereichs „um neue Labore für die beiden Studiengänge [i.e. ‚Medieninformatik‘ (B.Sc.) und ‚Robotik‘ (B.Eng)] erweitert [werden]; deren Einrichtung ist vom Fachbereich anvisiert.“ Für den Studiengang „Robotik“ (B.Eng.) sei jedoch „noch nicht ersichtlich, wie genau die umfangreichen Mittel eingesetzt werden sollen.“ (ebd.)*

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Finanzierung der Labore auch aus den übrigen Antragsunterlagen nicht eindeutig nachvollziehbar ist. Laut S. 18 des Selbstberichts sei allerdings „ein neues Labor für Robotik geplant“. Die unklare Finanzierung des genannten Labors wird vom Gutachtergremium jedoch nicht weiter problematisiert und das Kriterium wird von diesem als erfüllt betrachtet.

Gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO ist auch die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist. Der Klammerzusatz enthält eine beispielhafte Auflistung möglicher Ausstattungsmerkmale, die jedoch nicht abschließend sind und einzelfallbezogen durch andere ersetzt oder ergänzt werden können (vgl. Begründung hierzu laut MRVO).

Der Akkreditierungsrat erkennt an, dass der oben genannte Studiengang von der im Akkreditierungsbericht positiv bewerteten Gesamtausstattung des Fachbereichs profitieren kann (vgl. S. 19 ebd.). Dies erstreckt sich jedoch nicht auf studiengangsspezifische Ressourcen, in diesem Fall das Labor für Robotik.

Der Akkreditierungsrat spricht daher folgende Auflage aus: „Die Hochschule muss nachweisen, dass alle notwendigen Ressourcen, insbesondere die für den Studienbetrieb notwendigen Labore, zur Verfügung gestellt werden.“ (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist mindestens ein verbindlicher Zeit- und Finanzplan für die Bereitstellung der für den Betrieb des Studiengangs notwendigen zusätzlichen Ressourcen vorzulegen. Wird der Bedarf anders als durch das geplante Labor für Robotik gedeckt, ist dies ebenfalls darzulegen.

Die Hochschule erläutert in Ihrer Stellungnahme:

„[I]m Labor für Elektrische Antriebe (Raum AU 01) wurden zwei 6-Achs-Industrieroboter installiert und befinden sich dort für die Studierenden des Robotik-Studiengangs im Betrieb.“

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Aktualisierung der Angaben zur Ressourcenausstattung und begrüßt den angekündigten Aufbau weiterer Ressourcen mit Aufwachsen des neuen

Studiengangs. Damit kann die Auflage 2 entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Robotik an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

